

Benützungsreglement Turnhalle und Gemeindesaal

für Vereine und Organisationen

**der
Gemeinde Löhningen**

Löhningen, den 11.01.2022

gültig ab: 01.03.2022

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 52 Abs.1 und Art. 52 Abs.4 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Belegung

¹ Grundsätzlich stehen die Anlagen während des Schulbetriebs prioritär der Schule zur Verfügung. Montag bis Freitag, jeweils bis 16:30 Uhr.

² Während der übrigen Zeit können die Anlagen durch ortsansässige Vereine und Organisationen belegt werden.

³ Eine Belegung ist nur nach vorgängiger Bewilligung durch den Gemeinderat möglich.

⁴ Für regelmässige Benützung für Vereine (Trainingsbetrieb) wird eine unbefristete Bewilligung erteilt. Der Belegungsplan wird von den Vereinen in Absprache mit der Schule erstellt.

⁵ Einzelanlässe müssen rechtzeitig (mind. 1 Monat im Voraus) mit dem offiziellen Formular beantragt werden. Bewilligungen werden erst erteilt, wenn die notwendigen Formulare (inkl. Sicherheitskonzept) unterschrieben vorliegen.

⁶ Wichtige bewilligte Anlässe / Wettkämpfe an Wochenenden haben Vorrang, auch gegenüber wiederkehrenden Belegungen.

⁷ Private Festlichkeiten werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Sie sollen auch nicht unter dem Deckmantel eines Vereins durchgeführt werden.

⁸ Kantonalen und Schweizerischen Verbänden kann die Benützung bewilligt werden.

⁹ Während der Gemeindeversammlungen ist die Benützung der Turnhalle untersagt.

Art. 2 Ferienregelung

¹ Während der Schulferien stehen die Anlagen teilweise nicht zur Verfügung:

- Sportferien: keine Einschränkung
- Frühlingsferien keine Einschränkung
- Sommerferien 2 Wochen gemäss Ankündigung der Pedellin
- Herbstferien keine Einschränkung
- Weihnachtsferien ganze Ferien

² Finden regelmässige Belegungen durch die Vereine während der übrigen Ferien statt, müssen diese der zuständigen Pedellin mitgeteilt werden.

Art. 3 Abendunterhaltungen

¹ Bewilligung Abendunterhaltung:

- a) Jeder Dorfverein hat (pro Kalenderjahr) für eine Abendunterhaltung den Saal drei Wochen vor der Veranstaltung zur Verfügung.
- b) Wenn ein anderer Verein die Benützung des Saales während dieser drei Wochen wünscht, ist eine Bewilligung nur mit Einverständnis des durchführenden Vereins möglich.
- c) Möchte der Verein in diesen drei Wochen an speziellen Tagen eine Saaltemperatur über 14°C (Absenktemperatur), ist dies der Pedellin eine Woche im Voraus zu melden.
- d) Für die Abendunterhaltung wird die Raumtemperatur ohne Voranmeldung erhöht.

Art. 4 Übergabe der Räumlichkeiten

¹ Die Räumlichkeiten sind in sauberem und aufgeräumtem Zustand gemäss Übergabeprotokoll der Pedellin zu übergeben. Ausserordentlicher Reinigungsaufwand wird separat in Rechnung gestellt.

- a) Saal:
 - i. Tische sauber abwaschen
 - ii. Tische unter der Bühne versorgen
 - iii. Stühle auf der linken (südlichen) Bühnenseite stapeln. Restliche Stühle an die Bühnenrückwand stellen, Achtung: **Notausgang freihalten!** Die Stühle müssen auf der Bühne gefahren oder getragen werden!
 - iv. Bühne abräumen, Garderobenräume ausräumen
 - v. Notausgang offen lassen
 - vi. Boden sauber wischen, bei grober Verschmutzung nass aufnehmen
- b) Office:
 - i. Rollladen (Durchreiche) schliessen, Achtung: immer mit **STOP** stoppen!
 - ii. Kühlanlage ausschalten (Stecker ausziehen), Kühlfächer auswaschen und halb geöffnet lassen
 - iii. Buffet abwaschen
 - iv. Boden sauber wischen, nass aufnehmen
- c) Küche:
 - i. Kühlschrank ausschalten, Kühlschranktüre offen lassen
 - ii. Abzug (Lüftung) reinigen
 - iii. Alle Abfalleimer leeren
 - iv. Oberfläche der Kombination reinigen
 - v. Abwaschmaschine abschalten, entleeren und Sieb reinigen
 - vi. Boden sauber wischen, nass aufnehmen
 - vii. Reinigungsmaterial, Kessel etc. und die Sackständer sind im Abstellraum im OG zu versorgen
 - viii. die gefüllten Abfallsäcke (Abfallsäcke sind durch den Veranstalter zu organisieren) sind mit Gebührenmarken versehen im Container des Kindergartens an der Schützengasse deponiert werden
- d) Allgemeines:
 - i. Nach Festwirtschaft im Foyer Boden sauber wischen, bei grober Verschmutzung nass aufnehmen
 - ii. Ventilation nochmals starten
 - iii. Lichter löschen
 - iv. Aufgeräumt gemäss Absprache mit der Pedellin
 - v. Eingangstüre schliessen
 - vi. Beide Kühlschränke im Aussengeräteraum dürfen nicht im Foyer betrieben werden und müssen nach der Benützung gereinigt werden
 - vii. Die Bestuhlung des Saals darf nur im Saal verwendet werden

Art. 5 Spezielle Einrichtungen

¹ Die Benützung der technischen Einrichtungen (Leinwand, Beamer, Soundanlagen) ist separat zu beantragen.

² Für die Benützung der technischen Einrichtungen ist eine verantwortliche Person zu nennen, welche für den Betrieb und die Übergaben vor und nach der Veranstaltung zuständig ist. Den Instruktionen der Pedellin ist Folge zu leisten.

Art. 6 Schlüsselbezug

¹ Für die Schlüsselübergabe ist 1 Woche vor dem Anlass ein Termin durch den Veranstalter mit der Pedelling zu vereinbaren. Bei diesem Vor-Ort-Termin wird nicht nur der Schlüssel und das Übergabeprotokoll übergeben, es werden auch weitere Punkte für die Benützung der Halle und/oder Saals besprochen.

Der Schlüssel muss bei der Übergabe der gem. Art.4 gereinigten Anlagen wieder zurückgegeben werden.

Art. 7 Benützungsgebühren

¹ Die Benützungsgebühren und Depotbeträge sind in der Gebührenordnung „Verordnung über die Verrechnung von Kanzleigebühren“ geregelt.

² Ortsansässigen Vereinen werden keine Gebühren verrechnet für

- Trainingsstunden
- Benützung der Aussenanlagen
- Durchführung von kantonalen und eidgenössischen Delegiertenversammlungen

Art. 8 Rauchverbot / Auflagen Feuerpolizei

¹ Im ganzen Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.

² Die Vorgaben der Feuerpolizei müssen zwingend eingehalten werden (Formular Sicherheitskonzept)

Art. 9 Zusätzliche Pflichten

¹ Es ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche für Ordnung während der Einrichtungszeit, dem Verlauf des Anlasses sowie der Reinigung besorgt ist.

² Das Gelegenheitswirtschaftspatent für einen Wirtschaftsbetrieb muss jeder Veranstalter unabhängig zu der Benützungsbewilligung separat beantragen.

Art. 10 Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement ersetzt alle früheren Versionen und tritt auf den 1. März 2022 in Kraft.

² Es wird in die Sammlung des Gemeinderechts aufgenommen.

Löhningen, 11. Januar 2022

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Fredy Kaufmann

Die Schreiberin

Beatrice Jaquero

